

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/808**
Alle Abgeordneten

u^b

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, 3012 Bern

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut für Strafrecht und
Kriminologie

Schanzeneckstrasse 1
3012 Bern
www.rechtswissenschaft.unibe.ch

Prof. Dr. Ineke Regina Pruin
Professorin für Strafrecht und
Kriminologie
+41 31 684 48 37
ineke.pruin@unibe.ch

Bern, 12. September 2023

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP auf die Einführung eines Resozialisierungsgesetzes in Nordrhein- Westfalen (Drucksache 18/3654)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchte ich Ihnen für die Gelegenheit danken, zum Antrag auf die Einführung eines Landesresozialisierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Ich habe mich in den Jahren 2011-2021 intensiv mit dem so genannten „Übergangsmanagement“ aus dem Strafvollzug in die Freiheit beschäftigt, unter anderem im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten umfangreichen Forschungsprojekts¹ und eines internationalen Buchprojekts, das Erfahrungsberichte zu Konzepten und Strukturen des Übergangsmanagements in 36 Ländern Europas darstellt und vergleicht.² Meine aus dieser Forschung entstandene Monographie „Die Entlassung aus dem Strafvollzug. Strukturen und Konzepte für einen gelingenden Übergang in ein deliktfreies Leben im europäischen Vergleich“ (meine Habilitationsschrift) befindet sich derzeit in der Druckvorbereitung.³ Etwa zur Halbzeit meines Forschungsprojekts habe ich gemeinsam mit Kollegen einen Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz verfasst.⁴

¹ Die Entlassung aus dem Strafvollzug: Strukturen für einen gelingenden Übergang in ein straffreies Leben im europäischen Vergleich, DFG Projektnummer 200761499.

² Dünkel, F.; Pruin, I.; Storgaard, A.; Weber, A. (Hrsg.) (2019): Prisoner Resettlement in Europe. Oxon, New York: Routledge

³ Weitere Publikationen mit meiner Beteiligung zur Thematik (Auswahl): Gisler, C.; Pruin, I.; Hostettler, U. (2018): Experiences with Welfare, Rehabilitation and Reintegration of Prisoners: Lessons Learned? UNRISD-Working Paper; online: [http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/\(httpPublications\)/45121C97B9B92C7BC125827B00469BDA?OpenDocument](http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/(httpPublications)/45121C97B9B92C7BC125827B00469BDA?OpenDocument).

⁴ Dünkel, F.; Jesse, J.; Pruin, I.; von der Wense, M. (Hrsg.) (2016): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. Cornel, H.; Dünkel, F.; Pruin, I.; Sonnen, B.-R.; Weber, J. Brauchen wir ein Resozialisierungsgesetz? - Verfassungsrechtliche und kriminologische Grundlagen, mögliche Ausgestaltungen und kriminalpolitische Perspektiven, in: Reichenbach, M.-T., Bruns, S. (Hrsg.): Resozialisierung neu denken. Freiburg i. Br. 2018, S. 42-77; Dies.: Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz, in: Resozialisierung. Handbuch, herausgegeben von Heinz Cornel, Christian Ghanem, Gabriele Kawamura-Reindl und Ineke Pruin, Baden-Baden 2023, S. 613-620; Dies.: Resozialisierungsgesetze als Grundlage für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, in: Forum Strafvollzug, S. 186-192;

⁴ Cornel, H.; Dünkel, F.; Pruin, I.; Sonnen, B.-R.; Weber, J. (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

u^b

Die Einführung eines Landesresozialisierungsgesetzes halte ich für sinnvoll und notwendig. Das aus rechtsstaatlicher Sicht wichtigste Argument für ein solches Gesetz ist meines Erachtens, dass staatliche Überwachungs- und/oder Kontrolltätigkeiten nach der Entlassung aus dem Vollzug erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen, für die es eine parlamentsgesetzliche Grundlage braucht.

Das direkt darauf folgende Argument betrifft die praktische Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, nachdem die bisherigen Reformen im Bereich des Übergangs von der Haft in die Freiheit nur begrenzte Erfolge erwirkt haben. Hauptgrund dafür sind meinen Forschungsergebnissen zufolge fehlende verbindliche Strukturen. Nur dort, wo Strukturen gut „natürlich“ gewachsen und wo persönliche Netzwerke und Kontakte vorhanden sind, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den am Übergangsprozess beteiligten Institutionen, Organisationen und Personen (Justizvollzugsanstalt, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe, Sozialbehörden etc.) besser, an anderen Orten ist sie mühsam und frisst wertvolle Ressourcen, Energie und Motivation. Ein Landesresozialisierungsgesetz kann Verantwortlichkeiten und Prozesse klären und vereinheitlichen und dient nicht nur der Wiedereingliederung der Haftentlassenen, sondern auch dem Schutz der Kapazitäten der Mitarbeitenden. Die Beispiele dafür, dass fehlende Strukturen trotz der weitreichenden Reformen auf dem Gebiet des Übergangsmanagements (wie zum Beispiel der einzigartigen „Gemeinschaftsinitiative B 5“ in NRW) die Übergänge von der Haft in die Freiheit masslos erschweren, sind vielfältig. Zwar wird der Vollzug durch das Strafvollzugsgesetz zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen verpflichtet (insbes. §§ 3, 5 StVollzG NRW), auf der ambulanten Seite fehlt es aber in der Regel an einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung. Die Zuständigkeiten zwischen Vollzug, Sozial- und Arbeitsmarktakteuren, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe sind nicht aufeinander abgestimmt. Dadurch kommt es zu erheblichen Abstimmungsschwierigkeiten, wenn es etwa um die Identitätsdokumente der Gefangenen, die Krankenversicherung (inklusive notwendiger Medikamentenverschreibungen für das Wochenende nach der Entlassung oder die Organisation von nach der Entlassung notwendigen Therapien) oder auch die Unterstützung in Krisensituationen geht, die als Risikomoment für schnelle Rückfälle nach der Entlassung angesehen werden können. So entstehen nicht nur riskante Lücken in der Betreuung und Überwachung, sondern genau so häufig doppelte oder dreifache Bearbeitungen desselben Falls durch unterschiedliche Stellen. Die Erfahrung zeigt, dass die Lösung durch Kooperationsvereinbarungen, Leitlinien oder lokale Abmachungen nicht ausreicht. Nur eine gesetzliche Regelung führt zu verpflichtenden Zuständigkeiten auf der einen und zu rechtlichen Ansprüchen auf der anderen Seite. Die Landesresozialisierungsgesetze aus Hamburg und Schleswig-Holstein können insofern gute Anregungen liefern.⁵

Es wird Ihnen nicht entfallen, dass ich mich in meinem Plädoyer für ein Resozialisierungsgesetz ausdrücklich nicht nur auf die als „gefährlich“ geltenden Gefangenen beziehe. Meiner Recherche

⁵ Cornel, Dünkel, Pruin, Sonnen, Weber: Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz, in: Resozialisierung. Handbuch, herausgegeben von Heinz Cornel, Christian Ghanem, Gabriele Kawamura-Reindl und Ineke Pruin, Baden-Baden 2023

u^b

zufolge ist bei dieser Gruppe das Übergangsmanagement in der Regel vergleichsweise besser umgesetzt als bei denjenigen, die kurze Freiheitsstrafen verbüssen und viele Integrationsprobleme auf sich vereinen, ohne dass von ihnen die Gefahr schwerer Straftaten ausgeht. Allerdings stellen sich bei der Gruppe der als gefährlich geltenden Personen andere Herausforderungen: So können häufig keine guten Anschlusslösungen gefunden werden, weil geeignete Wohnheime oder ambulante Projekte die Aufnahme von Personen aus dieser Gruppe verweigern – nicht zuletzt aus Angst vor den Reaktionen der Öffentlichkeit/der Geldgeber. Auch dieser für die Praxis sehr belastende Punkt ist ein Beispiel dafür, dass es Auftrag des Gesetzgebers ist, klare Zuständigkeiten festzulegen, durch die sich die Zivilgesellschaft leiten lassen kann.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass sich möglicherweise ein Interpretationsfehler in den von mir ansonsten sehr zu begrüssenden Antrag der FDP-Fraktion eingeschlichen hat. Der dortige Verweis auf die Rückfallstatistik beweist mitnichten eine höhere Rückfallgefahr für Personen, die schwere Straftaten begangen haben. Vielmehr weist die Rückfallstatistik nach, dass das Rückfallrisiko nach einem Aufenthalt im geschlossenen Strafvollzug deutlich höher ist als das Rückfallrisiko nach der Verbüßung ambulanter Sanktionen. Dieser Umstand ist zwar Selektionseffekten geschuldet, zeigt aber mindestens ebenso die entsozialisierenden und somit mit Blick auf das Ziel der Resozialisierung kontraproduktiven Wirkungen des Freiheitsentzugs. Vergleicht man die Rückfallraten nach Delikten, so zeigen sich für eher leichtere Straftaten (einfacher Diebstahl, minderschweren Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.) ungleich höhere Rückfallraten als für schwere Straftaten, für die die Rückfallraten teilweise so niedrig sind, dass sie eine auf Rückfallwahrscheinlichkeiten basierende Gefährlichkeitsprognose fast verunmöglichen. Absolut korrekt ist hingegen der Hinweis darauf, dass der Grossteil der Haftentlassenen, die rückfällig werden, dies innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung tun. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die Gestaltung der Übergänge vom Vollzug in die Freiheit nicht funktioniert.

Ich freue mich auf die Diskussion mit Ihnen bei der Anhörung am 27. September. Aufgrund meiner Vorlesungsverpflichtungen in der Schweiz kann ich leider nur online teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ineke Pruin

Prof. Dr. Ineke Regina Pruin
Professorin für Strafrecht und Kriminologie